

## **Spezialregelung für freie JournalistInnen bei AHV, Pensionskasse, Taggeld und Mehrwertsteuer**

### **1. AHV nicht als Selbständige abrechnen**

Freie JournalistInnen werden sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig erwerbend eingestuft. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatz (EO) müssen folglich von den Medienbetrieben abgerechnet werden. Das ist ein Vorteil, denn damit muss der Arbeit- bzw. Auftraggeber einen Teil deiner sozialen Absicherung mitfinanzieren.

Obwohl das Bundesamt für Sozialversicherungen in der [Wegleitung über den massgebenden Lohn](#) WML ( S. 91, Ziffer 4075 und 4077) Klartext spricht, kommt es vor, dass Medienunternehmen sich davor drücken, die AHV abzurechnen. Vor allem Freie, die gelegentlich für Betriebe und Institutionen ausserhalb der Medienbranche arbeiten, machen diese Erfahrung. Das Vorgehen dieser Betriebe kann gesetzeswidrig sein und sollte nicht toleriert werden.

Weigert sich ein Medienunternehmen, die AHV/IV-Beiträge abzurechnen, hilft meist der Verweis auf die erwähnte Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung zum massgebenden Lohn. Bei neuen AuftraggeberInnen empfiehlt sich, gleich mit der Rechnung unaufgefordert den AHV-Ausweis bzw. die AHV-Nummer beizulegen. Notorische AHV-PrellerInnen sollten dem syndicom-Sekretariat gemeldet werden.

Als selbständig erwerbend gilt nur, wer sich bei der AHV-Ausgleichskasse auch so deklariert und sich eine entsprechende Verfügung der Kasse ausstellen lässt. Es ist auch möglich, dass dieselbe Person sowohl als Unselbständig- wie auch als Selbständigerwerbende abrechnet. Dies ist jedoch vorgängig mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu regeln.

Laut Gesetz sind die AHV-Beiträge je hälftig vom Medienunternehmen und den ArbeitnehmerInnen zu tragen. Eine genaue Kontrolle lohnt sich:

- Beitragslücken unbedingt vermeiden: Sie bringen später Rentenkürzungen mit sich.
- Spesen und Entschädigungen für Infrastrukturkosten gehören nicht zur AHV-pflichtigen Honorarsumme.
- Die zuständige Ausgleichskasse gibt Auskunft, ob die Medienunternehmen ihre Beiträge tatsächlich zahlen. Alle fünf Jahre kann bei der Ausgleichskasse kostenlos ein Auszug aus dem „Individuellen AHV-Konto“ verlangt werden.

### **2. Pensionskasse: ArbeitgeberInnen in die Pflicht nehmen**

Die berufliche Vorsorge ist heute neben der AHV/IV/EO eine wichtige Säule in der Sozialversicherung. Sie sichert nicht nur den gewohnten Lebensstandard im Alter, sondern schützt die versicherte Person und deren Angehörige auch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod. ArbeitnehmerInnen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken ([Stand 2015](#)) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung nach BVG.

Der Beitritt zu einer Pensionskasse ist für FreelancerInnen kein Luxus! FreelancerInnen, welche für mehrere ArbeitgeberInnen tätig sind, können sich freiwillig der beruflichen Vorsorge unterstellen, indem sie sich bei einer für sie geeigneten Vorsorgeeinrichtung versichern lassen.

Die [Pensionskasse Freelance](#) der Mediengewerkschaft syndicom steht Freischaffenden offen, die ihren Verdienst nicht obligatorisch oder nur teilweise bei den Vorsorgeeinrichtungen ihrer Arbeit- bzw. AuftraggeberInnen BVG-versichert haben und

einen besseren Versicherungsschutz wünschen. In der Pensionskasse Freelance sind auch vollständig selbstständig Erwerbende als Versicherte willkommen!

Sobald sich eine nicht obligatorisch versicherte Person der beruflichen Vorsorge unterstellt, indem sie sich bei der Pensionskasse Freelance anmeldet, schuldet jeder Arbeitgeber/jede Arbeitgeberin jeweils die Hälfte der Pensionskassenbeiträge (6,25%), die auf den bei ihm/bei ihr bezogenen Lohn/Honorar entfallen. Von den Beiträgen (insgesamt 12,5%) werden 10% dem Alterskonto gutgeschrieben und 2,5% für die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) verwendet. Fehlende Beitragsjahre können von den Versicherten noch nachträglich eingekauft werden.

Schnell und einfach: Nur anmelden und die Adressen der ArbeitgeberInnen mitteilen. Den Rest erledigt der Vorsorgeprofi der Pensionskasse Freelance. Das Geld der Versicherten wird sicher und nachhaltig angelegt und verzinst. Die Versicherten erhalten regelmässig einen Kontoauszug zur Kontrolle der Beitragszahlungen und alljährlich einen Ausweis über den individuellen Versicherungsstand.

Die Anmeldeformulare sowie weitere Informationen bekommst du bei:  
Rolf Müller, Pensionskasse Freelance, Postfach 1106, 3000 Bern 23.  
031 398 63 05, info@pkfreelance.ch, www.pkfreelance.ch

### **3. Taggeldversicherung gegen Lohnausfall**

Krank und kein Honorar: Wie mies es einem/einer gehen kann, merkt man leider erst, wenn es zu spät ist, eine Versicherung abzuschliessen. Damit Freie wissen, in welcher Höhe und ob überhaupt eine private Taggeldversicherung nötig ist, sollte vorher der Honorarumsatz genau analysiert werden:

Diejenigen Honorarteile, welche aus einer regelmässigen freien Mitarbeit stammen, müssen nicht privat versichert werden, denn für diese schuldet dein Arbeitgeber die Fortzahlung des Lohnes während einer bestimmten Zeit. Die Lohnfortzahlungsskalen regeln die Mindestdauer pro Dienstjahren, es gibt aber auch Versicherungslösungen während 720 Tagen.

Für diejenigen Einkommensteile, die nicht aus einer regelmässigen Mitarbeit stammen, hast du aber keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Für diese solltest du den Abschluss einer Taggeldversicherung prüfen. Dabei stellen sich zwei Vorfragen:

- Wie steht es mit meinen Finanzen bei Honorarausfall?
- Wie lange kann ich mich finanziell über Wasser halten?

Als Gewerkschaftsmitglied kannst du von einer Vereinbarung profitieren, die syndicom mit dem Verein «fairline» abgeschlossen hat.

Diese Taggeldversicherung deckt den Honorarausfall von Freischaffenden bei Krankheit und Unfall ab, die Prämien sind bei unserem Angebot vergleichsweise günstig.

Die Mindestprämie beträgt 500 Franken im Jahr, die individuelle Höhe variiert je nach versicherter Lohnsumme und gewählter Wartefrist.

Zudem ist wie bei jeder Taggeldversicherung wahrheitsgetreu ein Gesundheitsbogen auszufüllen.

Das Merkblatt zu «Taggeldversicherung für Freie» erklärt die Details und das Vorgehen. Am besten, du holst zum Vergleich auch eine Offerte bei deiner Krankenkasse ein. Dann hast du die Wahl.

### **4. Lohnfortzahlung bei Unfall**

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind die in der Schweiz beschäftigten ArbeitnehmerInnen obligatorisch unfallversichert, sowohl in Bezug auf

Heilungskosten als auch auf Lohnfortzahlung (80% Unfalltaggeld). Voraussetzung ist, dass die/der Freie unselbständig AHV abrechnet. Im Detail gelten die folgenden Regelungen:

- Gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU) sind von den Medienunternehmen diejenigen Freie JournalistInnen zu versichern, für die auch die AHV/IV abgerechnet wird. Die Prämien muss das Medienunternehmen bezahlen.
- Gegen Nichtbetriebsunfälle (NBU) sind gemäss UVG nur jene Freien versichert, die mindestens 8 Stunden pro Woche für ein Medienunternehmen arbeiten. Ist diese Voraussetzung gegeben, hat die/der Freie unter anderem Anspruch auf 80% Unfalltaggeld, basierend auf dem gesamten Honorarumsatz. Diese Versicherungsbeiträge kann das Unternehmen vom Lohn/Honorar abziehen.
- Wer bei keinem Medienunternehmen auf das Minimum von 8 Wochenstunden für NBU kommt, sollte das Risiko eines Lohnausfalls wegen Unfalls zusammen mit der Krankentaggeldversicherung versichern (siehe Punkt 3).

## **5. Keine Mehrwertsteuerpflicht für freie JournalistInnen**

Freie JournalistInnen sind von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen, ebenso wie die SchriftstellerInnen. Auch diejenigen freien Journalisten oder SchriftstellerInnen, die über 100'000 Franken Umsatz im Jahr generieren, sind nicht Mehrwertsteuerpflichtig. Das ergibt sich aus dem [Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer MWSTG](#), der [Verordnung](#) und den [Erläuterungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung](#).

Eine schriftstellerische Tätigkeit im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG](#) liegt vor, wenn ein Buch oder ein Werk aufgrund eigener Ideen geschaffen wird. Ob das Werk für eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten geschrieben wird, spielt keine Rolle. Wird ein Buch oder ein Artikel im Auftrag eines Dritten (z.B. eines Medienunternehmens) verfasst, ist die Leistung des Autors auch dann von der Steuer ausgenommen, wenn er gewisse Vorgaben (wie z.B. Thema, Titelfigur, Umfang, periodische Erscheinungsweise von Fortsetzungsromanen) zu beachten hat und/oder der Auftraggeber ungenügende Manuskripte ablehnen oder Änderungen verlangen kann.

Co-Autorinnen, Drehbuchautoren, Liedertexterinnen oder Journalisten werden bei der Mehrwertsteuer wie SchriftstellerInnen behandelt. Gleiches gilt für Zeichner von Comics-Alben oder künstlerische Illustratorinnen von Büchern oder Zeitschriften.

Stephanie Vonarburg, Zentralsekretärin syndicom, 30.11.2015